

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 23.11.2000
E-Mail: post.vd@bgl.d.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2031
Mag. Elke Edelbauer

Zahl: LAD-VD-B297/28-2000

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (25. Novelle zum GSVG);
Stellungnahme

Bezug: 21.135/2-11/2000

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbezeichnetem Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (25. Novelle zum GSVG), Folgendes mitzuteilen:

A) Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung am 7. November 2000 eingelangt; das Fristende für die Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 17. November 2000 festgesetzt. Die gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zu setzende Mindestfrist endet allerdings erst am 5. Dezember 2000. Da sohin zum vorliegenden Gesetzesentwurf keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der vereinbarungsgemäßen Mindestfrist gegeben wurde, ist gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung dem Land Burgenland vom Bund ein Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben (s. dazu gleich unter Punkt B) zu leisten.

Weiters darf angemerkt werden, dass gemäß Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften in Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen ist, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht. Da der vorliegende Gesetzesentwurf nicht diesen genannten Bestimmungen entspricht, wurden die Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften nicht eingehalten. Dem Land Burgenland entstehende Mehrkosten sind daher vom Bund abzugelten.

B) Besonderes:

Zu den Z 18 und 31 (§ 149 Abs. 2a und § 288 Abs. 9) ist zu bemerken, dass (wie in den Erläuterungen zu den entsprechenden Bestimmungen im Entwurf einer 58. ASVG-Novelle, auf die die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf verweisen, ausgeführt wird) die Heranziehung des Bruttowerts der bei der Bestimmung der Ausgleichzulage zu berücksichtigenden weiteren Pensionen des Pensionsberechtigten sowie eines (einer) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) ab 1. Jänner 2001 zu Einsparungen des Aufwands des Bundes für die Ausgleichszulagen führen wird.

Damit erscheint es jedoch unter Berücksichtigung des Umstands, dass im Bereich des GSVG im Burgenland im August 2000 insgesamt an 1.038 Personen Ausgleichszulagen in Höhe von insgesamt 3,4 Mio. S ausbezahlt wurden, wahrscheinlich, dass eine (derzeit nicht detailliert quantifizierbare) Anzahl von Personen zum Teil in den Anspruchsbereich der Sozialhilfe – sei es Anspruch auf Lebensunterhalt oder Ansuchen um Hilfe in besonderen Lebenslagen – fallen wird.

Z 19 des Entwurfs (§ 151 Abs. 1 und 2) sieht in Anpassung an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs eine Erhöhung des fiktiven Unterhalts vor, den sich

ein nicht im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte bei Prüfung des Anspruchs auf Ausgleichszulage anrechnen lassen muss. Dies führt in der Praxis zum Wegfall bzw. zur Herabsetzung des Anspruchs auf Ausgleichszulage und zu Einsparungen des Bundes mit den eben genannten Auswirkungen auf die Sozialhilfe der Länder.

C) Zusammenfassung

Auf Grund dieser Erwägungen wird nach Ansicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung der Bund dem Land Burgenland die dargelegten, aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf entstehenden Mehrkosten abzugelten haben.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer e.h.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 23.11.2000

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer e.h.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.: